

## **Einkaufs AGB**

### **§ 1 – Anwendungshinweis**

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- (2) Unserer AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- (3) Diese Bestimmungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Aufträge, die wir erteilen. Wir sind berechtigt, die Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Lieferanten durch eine entsprechende Mitteilung jederzeit zu ändern.
- (4) Für den Fall, dass zwischen dem Lieferanten und unseren Rahmenliefervertrag stehen sollte, gelten diese Bestimmungen ergänzend.

### **§ 2 – Bestellung**

- (1) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabruf sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn dies durch uns in Schrift- oder Textform bestätigt werden.
- (2) Unsere Aufträge sind innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden.
- (3) Durch die Auftragsbestätigung garantiert der Lieferant, dass die bestellte Ware die von uns geforderte Beschaffenheit aufweist.
- (4) Für den Fall, dass bei Auftragserteilung durch uns der Preis nicht genau feststeht, ist der Preis von dem Lieferanten spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben.

### **§ 3 – Beschaffungsrisiko**

Der Lieferant steht für die Beschaffung der Lieferungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

### **§ 4 – Fälligkeit der Zahlung**

Die Vergütung des Lieferanten wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Lieferung der Gesamtleistung fällig.

## **§ 5 - Lieferumfang und Verpackung**

- (1) Der Lieferung an uns ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen. Darüber hinaus muss neben dem Lieferschein das im Einzelfall vorhandene Werkstoffprüfzeugnis, das Bearbeitungsprotokoll oder der sonstigen branchenüblichen Nachweis beigelegt sein.
- (2) Die Lieferung muss der Bestellung entsprechen. Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung oder der vorherigen Zustimmung durch uns.
- (3) Der Lieferant hat seine Ware handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen.

## **§ 6 - Gefahrübergang**

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware an uns.

## **§ 7 - Beschaffenheit und Qualität**

- (1) Der Lieferant sichert die Übereinstimmung der an uns verkauften Ware mit den von ihm gelieferten und von uns freigegebenen Proben, Muster oder Zeichnungen oder für den Fall, dass die Bestellung unter Bezugnahme auf eines unserer Aufträge erfolgt ist, mit seinem Angebot, ausdrücklich zu.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass die von uns bestellte Ware dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung gelangen, entspricht. Er steht darüber hinaus dafür ein, dass die von uns bestellte Ware frei von Fehlern ist und unseren Anforderungen entspricht und insbesondere, dass sich diese für unseren jeweiligen Einsatzzweck sowie Einsatzort eignet.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass die Produkte frei von diversen gefährlichen/giftigen Stoffen sind.
- (4) Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem Lieferanten untersagt. Sofern Produkte geliefert werden, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung Gefahrstoffe sind, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung des Sicherheitsdatenblatt gemäß Gefahrstoffverordnung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für den Fall, dass der Lieferant von den zuvor genannten Anforderungen abweichen will, hat er uns herüber vorab schriftlich zu informieren, insbesondere hat er unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Gewährleistungsansprüche unserer AEB bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 – Gewährleistung**

Beim Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Lieferant trägt die Kosten, die durch die Lieferung mangelbehafteter Ware entstehen, insbesondere die Ein- und Ausbaukosten, sofern der Mangel schon bei Übergabe an uns vorgelegen hat.

## **§ 9 – Haftung des Lieferanten**

- (1) Für den Fall, dass wir nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf unser Verlangen freizustellen, wenn der Schaden durch ihn verursacht wurde. Dies gilt im Falle einer Mitverursachung in einem angemessenen Verhältnis entsprechend.
- (2) Der Lieferant übernimmt in einem solchen Fall sämtliche Aufwendungen und Kosten, die uns und unseren Kunden entstanden sind. Dies gilt einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss des Rückrufkostenrisikos zu unterhalten, welche er uns auf Verlangen nachzuweisen hat.
- (4) Darüber hinaus steht uns gegenüber dem Lieferanten ein Anspruch auf Ersatz des uns gegenüber geltend gemachten Schadens zu, dessen Ursache der Lieferant zu vertreten hat. Der Lieferant hat uns dann hinsichtlich sämtlicher Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche auf unser Verlangen freizustellen.

## **§ 10 – Mängelansprüche bei geringfügigen Mängeln**

Uns stehen auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

## **§ 11 – Wahlrecht bei Nacherfüllung**

Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigungsansprüchen und Neuleistung steht in jedem Falle uns zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.

## **§ 12 - Rücktritt**

Für den Rücktritt, welcher durch uns gegenüber dem Lieferanten erklärt wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB.

### **§ 13 – Verjährung**

- (1) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen - gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre ab der Übergabe der Ware an uns. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahmen von Neuem.
- (3) Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

### **§ 14 – Untersuchungs- und Rügepflichten § 377 HGB**

- (1) Wir werden unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen uns nicht.
- (2) Mängel der Lieferung zeigen wir dem Lieferanten an, sobald wir diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs feststellen können, innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir ebenfalls innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.
- (3) Mängel, die erst bei einem unserer Kunden festgestellt und daraufhin uns gegenüber mitgeteilt werden, zeigen wir innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.
- (4) Die Verjährung wegen des Mangels einer vom Lieferanten gelieferten und durch uns wiederum verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem wir die berechtigten Ansprüche des Käufers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache an uns abgeliefert hat.

## **§ 15 – Abtretungsverbot des Lieferanten**

Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns durch Dritte einziehen zu lassen.

## **§ 16 - Schutzrechte Dritter**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die von uns bestellte Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ist, so genannter Schutzrechte Dritter. Er steht ferner dafür ein, dass an der Ware nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung durch uns einschränken oder ausschließen. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Nutzung der Ware Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern in frei und trägt sämtliche Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

## **§ 17 - Höhere Gewalt**

- (1) Im Falle höherer Gewalt sind wir für die Dauer und dem Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
- (2) Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Hiervon erfasst sind insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen oder nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen, insbesondere Arbeitskampf und Streiks oder behördliche Verwaltungsakte sowie Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben.
- (3) Wir werden den anderen Teil unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu erheben und in ihren Auswirkungen, soweit uns dies möglich ist, zu beschränken.
- (4) Die Information erfolgt in Text- oder Schriftform, in dringenden Fällen telefonisch.
- (5) Gemeinsam mit dem Lieferanten werden wir das weitere Vorgehen abstimmen.

## **§ 18 - Insolvenzfall**

- (1) Stellt der Lieferant seine Verpflichtungen zur Lieferung oder Zuzahlung ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Umfang vom Vertrag zurückzutreten.

- (2) Für den Fall, dass der Lieferant zu diesem Zeitpunkt im Besitz unserer Förderungsmittel ist, hatte diese unverzüglich an uns herauszugeben.

### **§ 19 - Datenschutz und EDV Verarbeitung**

Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden.

### **§ 20 - Vertraulichkeit**

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung, bezogen auf sämtliche kaufmännische Unterlagen, finanzielle und technische Daten, insbesondere Zeichnungen, Muster- oder Modelle (Informationen), die ihm während der Vertragslaufzeit bekannt werden. Wir verpflichten uns, zur Geheimhaltung in eben diesem Umfang.
- (2) Die Verpflichtung beginnt ab erstmaliger Kenntnis und dauert 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung an.
- (3) Die Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich oder diese dem Dritten nachweislich bereits bekannt waren. Ferner dann, wenn ein Teil aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder kraft behördlicher Verwaltungsakts zur Offenlegung verpflichtet war.

### **§ 21 – Gerichtsstand/Rechtswahl**

- (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wir als ausschließlicher Gerichtsstand Lüdenscheid vereinbart.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **§ 22 – Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn diese durch uns in Schrift- oder Textform bestätigt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, sich gemeinsam mit uns auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck der Bestellung und zum Schutz der beiderseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.